

Um der zur Anfrechthaltung der Unhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden Nationalgarde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiermit verordnet:

1. Die Bestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Straf-Gesetzbuches, 1. Cheils finden auch auf Widersetzlichkeiten gegen die Nationalgarde (einschließlich der Bürgercorps und akademischen

Legion) in Erfüllung ihres Berufes Anwendung.

Wer sich also der Nationalgarde in Vollziehung ihres Dienstes mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handanlegung, obgleich ohne Waffen oder Verwundung und ohne Busammenrottung widersetzt, macht sich des Verbrechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und wird mit schwerem Kerker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft.

2. Das unbefugte Tragen der Abzeichen der Nationalgarde und akademischen Legion wird als schwere Polizeinbertretung nach Paragraph 88 des Straf-Gesetzbuches 11. Cheils, mit Arrest von 3 Tagen bis zu einem Monate bestraft.

Wien den 24. August 1848.

Der Ministerath:

Wessenberg, Doblhoff, Latour, Krauß, Bach, Hornbostl, Schwarzer.

Alm der zur Ansrechthaltungder Aluhe, Ordnung und Sicherheit einschreitenden Nationalgarde den gebührenden gesetzlichen Schutz zu sichern, wird hiermit verordnet:

1. Die Pestimmungen der Paragraphe 70 und 71 des Straf-Gesetzbuches, I. Eheils sinden anch

auf Widersetztichkeiten gegen die Alationalgaede (einschließlich der Bürgercorps und akademischen

zegion) in Erfüllung ihres Perufes Anwendung

Aller sich also der Alationalgarde in Pollzichung ihres Diensteb mit gefährlicher Drohung oder wirklicher gewaltsamer Handaulegung, obgleich ohne Allassen oder Verwundung mid ohne Instantung widerschieft sich des Verberechens der öffentlichen Gewaltthätigkeit schuldig, und met mit schwerem Ker-ker von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestenft.

2. Das unbefingte Eragen der Abzeichen der klationalgarde und akademischen Fegion wird als schwere Polizeinbertretung nach Paragraph 88 des Straf-Gesetzbuches u. Cheile, mit Arrest von

3 Engen bis zu einem Monate bestrass.

Allien den 24. August 1848.

Weisenberg, Toblhoff, Latour, Krauß, Bach, Hornboftl, Schwarzer.

Mis ter f. f. Cofe und Seintes Druderel.